jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/7/13 B1709/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1995

**Index**

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

**Norm**

VfGG §85 Abs2 / Gewerberecht

**Rechtssatz**

Keine Folge

Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung des Versuchsbetriebes des Projektes "Thermische Reststoffverwertung Lenzing - März 1994", befristet auf drei Jahre ab tatsächlicher Aufnahme des Versuchsbetriebes unter Auflagen.

Das Interesse der mitbeteiligten Partei an der Ausübung der mit dem angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung überwiegt das entgegenstehende Interesse der Antragsteller; dies insbesondere, weil der genehmigte Versuchsbetrieb gerade dazu dient, die für eine Entscheidung über die Anlagengenehmigung erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zu schaffen und festzustellen, ob und inwieweit die Antragsteller durch die Betriebsanlage gefährdet bzw belästigt werden. Auch zufolge den Ausführungen der Antragsteller ist nicht anzunehmen, daß die befürchtete Gesundheits- und Eigentumsgefährdung bereits durch den - befristeten - Versuchsbetrieb eintritt.

**Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1995:B1709.1995

**Dokumentnummer**

JFR_10049287_95B01709_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at